

**Gemeindeerlass betreffend Observation bei der Bekämpfung  
von unrechtmässigem Sozialhilfebezug  
(Observationsverordnung)**

vom .....

(Stand ....)

## I Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand

Dieser Erlass regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich<sup>1</sup> sowie der dazugehörigen Verordnung zum Sozialhilfegesetz<sup>2</sup> den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.

### Art. 2 Begriff

Observation gemäss vorliegendem Erlass ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.

### Art. 3 Zweck

Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

## II Zuständigkeiten

### Art. 4 Anordnung

Die Sozialkommission der Stadt Adliswil

- a) schliesst mit einer dafür geeigneten Organisation eine Leistungsvereinbarung bzw. einen Vertrag zur Erbringung von Tätigkeiten zur Abklärung von für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnissen ab;
- b) erteilt bei begründetem Verdacht der Organisation den Auftrag zur Durchführung einer Observation;
- c) bewilligt auf begründetes Gesuch der Organisation hin eine Verlängerung der Observation.

### Art. 5 Durchführung

<sup>1</sup> Die Observationen werden von der damit beauftragten Organisation durchgeführt.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die beauftragte Organisation Dritte beiziehen.

<sup>3</sup> Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

### Art. 6 Qualitätssicherung

Die Sozialkommission ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

## III Zulässigkeit

### Art. 7 Voraussetzung

Eine Observation ist zulässig, sofern:

- a) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht und

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz v. 14. Juni 1981, SHG, LS 851.1

<sup>2</sup> Verordnung zum Sozialhilfegesetz v. 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11

- b) die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.

#### **Art. 8 Personelle Beschränkung**

Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.

#### **Art. 9 Räumliche Beschränkung**

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a) an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder
- b) in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.

#### **Art 10 Zeitliche Beschränkung**

<sup>1</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.

<sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.

<sup>3</sup> Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

### **IV Observationsmittel**

#### **Art. 11 Technische Hilfsmittel**

Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

#### **Art. 12 Scheinanfrage**

<sup>1</sup> Die mit der Observation beauftragte Organisation darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:

- a) ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt;
- b) ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.

### **V Abschluss der Observation**

#### **Art. 13 Ermittlungsbericht**

Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.

#### **Art. 14 Information**

<sup>1</sup> Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

<sup>2</sup> Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die

Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

<sup>3</sup> Wird eine Person observiert, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

## **VI Informationsverarbeitung**

### **Art. 15 Zugriff und Bekanntgabe**

<sup>1</sup> Empfängerin des Ermittlungsberichts inklusive allfälliger zur Erhärtung einer Beweislage notwendigen Beilagen ist die Sozialkommission.

<sup>2</sup> Zugriff auf alle weiteren Informationen, die durch die Observation erhoben wurden, haben lediglich die Mitarbeitenden der mit der Observation beauftragten Organisation.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.

### **Art. 16 Löschung**

Die mit der Observation beauftragte Organisation vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Verfahren**

Die Sozialkommission der Stadt Adliswil regelt die Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Die Sozialkommission setzt diesen Erlass in Kraft<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Inkraftsetzung per ... durch Beschluss der Sozialkommission vom....